



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per Mail an:

Jürgen Malcher
mj.behindertenbeauftragter@rv.de

Datum 14. April 2021
Name Frau Ahrens
Durchwahl 0711/615541-717

 Live-Streaming von gemeindlichen Veranstaltungen
Ihr Schreiben vom 22.3. 2021

Sehr geehrter Herr Malcher,

gerne beraten wir Sie zum Thema Live-Streaming von Gemeinderatssitzungen aus datenschutzrechtlicher Perspektive. Bezüglich des Urheberrechts können wir leider keine rechtliche Einschätzung geben.

Live-Streaming bedeutet Übertragung von Bild- und Ton parallel zur analog stattfindenden Veranstaltung, aber keine Speicherung und dauerhafte Abrufbarkeit dessen. Damit ist die Eingriffsintensität für betroffene Personen – im Vergleich zur Speicherung und dauerhaften Abrufbarkeit – bereits reduziert. Dennoch werden personenbezogene Daten erfasst und gegebenenfalls weltweit verbreitet, sodass datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen.

Zunächst einige allgemeine Ausführungen zum Thema Datenschutz und dem Landesbeauftragten:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg ist seinem gesetzlichen Auftrag nach Aufsichtsbehörde und Beratungsstelle in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

„Datenschutz“ meint in unserem Kontext immer den Schutz sog. personenbezogener Daten und weit überwiegend dasjenige Datenschutzrecht, das in der sog. Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) geregelt ist. Vorschriften zum Datenschutz finden sich jedoch in einer Vielzahl von Normen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene, letzterenfalls beispielsweise im Bundes- oder Landesdatenschutzgesetz (BDSG und LDSG), aber auch in Spezialbereichen, z.B. in §§ 67 ff. SGB X oder § 100i StPO.

Übergeordnet besteht sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene ein Grundrecht, das den Schutz personenbezogener Daten einschließt, Art. 8 EU-GRCh, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Hintergrund für diesen Schutz ist die Befugnis des Einzelnen grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1-71, sog. Volkszählungsurteil).

Ausgehend davon ist die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Grunde nach verboten, es sei denn, ein bestimmter Erlaubnisgrund greift ein. Diese abstrakte Regel wurde mit der DS-GVO für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in weiten Teilen verbindlich geregelt. Eine Datenverarbeitung ist z.B. dann zulässig, wenn die betroffene Person in sie eingewilligt hat oder ein Gesetz die Datenverarbeitung erlaubt, Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Der Schutz personenbezogener Daten gilt also nicht absolut, sondern darf und wird gegenüber anderen Rechts- und Schutzgütern abgewogen.

Dafür, dass eine Datenverarbeitung rechtmäßig ist, hat der sog. Verantwortliche Sorge zu tragen, Art. 4 Nr. 7, Art. 24 DS-GVO. Verantwortlicher ist diejenige Stelle, die über den Zweck und die Mittel einer Datenverarbeitung entscheidet, im Falle des Streamings einer Gemeinderatssitzung also regelmäßig die jeweilige Gemeinde.

Durch eine Live-Stream-Übertragung sind die personenbezogenen Daten der audiovisuell erfassten Personen betroffen, gegebenenfalls aber auch diejenigen der zuschauenden, wenn z.B. auf der verwendeten Plattform individuelle Nutzungsdaten gespeichert werden.

Für eine Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen kommt als Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO oder Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz in Betracht. Keine Rechtsgrundlage zur Ver-

öffentlichung von Gemeinderatssitzungen im Internet ist unseres Erachtens nach der im letzten Jahr neu eingeführte § 37a GemO.

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO regelt den Erlaubnisgrund der Einwilligung in die Datenverarbeitung. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Einwilligung ist insbesondere deren Freiwilligkeit. Das heißt, dass die einwilligende Person eine „echte Wahl“ haben muss und keine Nachteile befürchten darf, wenn Sie nicht in die Datenverarbeitung einwilligt. Je nach Art der Veranstaltung, die gestreamt werden soll, können unterschiedliche Personengruppen betroffen sein. Bei der Prüfung der Freiwilligkeit deren Einwilligung ist deren Verhältnis zum Verantwortlichen zu berücksichtigen. Das heißt z.B. dass, soweit die personenbezogenen Daten eines Bürgers betroffen sind, dieses Merkmal besonders sorgfältig zu prüfen ist und gegebenenfalls Möglichkeiten auszuarbeiten sind, die die Erfassung dieser Daten ausschließt, ohne das komplette Projekt unmöglich zu machen. Hintergrund ist, dass in dem Verhältnis Bürger-Staat eine wirklich freie Entscheidung aufgrund des Machtgefälles oftmals nicht möglich ist. Für mehr Ausführungen zu den möglichen Gruppen an Betroffenen finden Sie in unserer Broschüre zum Thema Datenschutz bei Gemeinden:

[https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-](https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/11/Brosch%C3%BCre-Gemeinden-November-2019.pdf)

[content/uploads/2019/11/Brosch%C3%BCre-Gemeinden-November-2019.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/11/Brosch%C3%BCre-Gemeinden-November-2019.pdf) , s.

insbesondere S. 96 ff. Gemeinderäte können wirksam in eine Datenverarbeitung einwilligen. Haben also alle Mitglieder eines Gemeinderats in ein Live-Streaming eingewilligt, so ist diese Datenverarbeitung (insoweit) zulässig.

Gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz ist Datenverarbeitung dann zulässig, wenn sie zum Zwecke der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erfolgt (dies könnte z.B. Öffentlichkeitsarbeit sein). Hier ist allerdings Voraussetzung, dass die Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung *erforderlich* ist. Gemeint ist damit zwar nicht „zwingend notwendig“, aber doch mehr als nur eine Dienlichkeit. Im Wesentlichen bedeutet es, dass für Betroffene günstigere Alternativen, also mildere Mittel, die auch zum Ziel führen, geprüft werden müssen. Hier stellt sich z.B. die Frage, ob nicht eine reine Audioübertragung möglich wäre – oder ob dies den Zweck nicht hinreichend erfüllt.

Weiterer wichtiger Aspekt des Datenschutzes ist die Auswahl der Plattform, über die die jeweilige Veranstaltung verbreitet („gestreamt“) werden soll. Es ist darauf zu achten, dass der Anbieter weder Metadaten (wer hat wann mit wem kommuniziert) noch die Inhaltsdaten der Kommunikation für eigene Zwecke auswertet oder an Dritte weitergibt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, ob die jeweilige Platt-

form personenbezogene Daten in ein Drittland verbringt und ob dort das Schutzniveau demjenigen der DS-GVO entspricht (vgl. <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/orientierungshilfe-des-ldi-bw-was-jetzt-in-sachen-internationaler-datentransfer/>).

Deswegen können wir die Nutzung von sog. Sozialen Medien und deren Streamingtools nicht empfehlen. Dort können Sie insbesondere nicht kontrollieren, welche personenbezogenen Daten von zuschauenden Personen erhoben werden. Hinzu kommt, dass Bürger_innen nicht in die Zustimmung zur Datenverarbeitung durch Dritte, also z.B. Facebook, gedrängt werden dürfen. Dies wäre der Fall, wenn sie offizielle Informationen nur unter der Voraussetzung einer Einwilligung in diese erhalten können, also die Gemeinderatssitzung nicht auch anderweitig einzusehen ist.

Zum Thema öffentliche Stellen und die Nutzung sozialer Netzwerke s. auch hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/02/Wesentliche-Anforderungen-an-die-beh%C3%B6rdliche-Nutzung-Sozialer-Netzwerke.pdf>

Es kommt also auf die konkrete technische Ausgestaltung an. Denn der Verantwortliche hat die verarbeiteten personenbezogenen Daten auch durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen, Art. 24 Abs. 1 DS-GVO. Dabei hat er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung und das Risiko für die Rechte und Freiheiten zu berücksichtigen. Es muss folglich kein „absoluter“ Schutz gewährleistet werden, aber ein solcher, der dem Risiko angemessen ist.

Zum Thema Videokonferenztools finden Sie hier weitere Ausführungen, die auch für Ihr Anliegen fruchtbar gemacht werden können: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutzfreundliche-technische-moeglichkeiten-der-kommunikation/> , hier: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/11/OH-Videokonferenzsysteme_final.pdf .

Nach all dem ist die Antwort auf Ihre Frage, ob es datenschutzrechtliche Bestimmungen gibt, die solche Live-Streams einschränken oder verbieten: Es gibt keine datenschutzrechtliche Regelungen, die den Live-Stream per se verbieten. In Ermangelung einer sie unmittelbar erlaubenden gesetzlichen Grundlage wird es allerdings wahrscheinlich auf die Einwilligungen der betroffenen Personen ankommen. Wichtig ist

darüber hinaus die konkrete Infrastruktur/ Plattform, damit auch die personenbezogenen Daten der zuschauenden Personen geschützt sind.

Wir hoffen, Ihnen weitergeholfen zu haben.

Bei der genaueren Konzeption können Sie auch Ihren internen Datenschutzbeauftragten einbeziehen, der/ die sich wiederum bei Fragen zur Beratung an uns wenden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ahrens